

**Landratsamt Regen  
-Umweltamt-  
23-643 (8/III/76)**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Plangenehmigung für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Wilhelm - Obere Anlage I“ am Pfeifenbrunnerbach, Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen, von Herrn Stefan Wilhelm, Röhrhof 3, 93471 Arnbruck**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

## **BEKANNTMACHUNG**

Der Betreiber der Wasserkraftanlage „Wilhelm - Obere Anlage I“ am Pfeifenbrunnerbach, Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen, beantragt die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Plangenehmigung für den Betrieb und den Umbau der vorgenannten Wasserkraftanlage.

Für die Wasserkraftanlage „Wilhelm – Obere Anlage I“ am Pfeifenbrunnerbach wird die Erteilung der Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt zum

- a) Aufstauen des Pfeifenbrunnerbachs am Wehr auf max. 604,33 m ü. NN
- b) Ableiten einer Wassermenge von bis zu 0,082 m<sup>3</sup>/s aus dem Pfeifenbrunnerbach zur energetischen Nutzung in den Oberwasserkanal
- c) Einleiten der energetisch genutzten Wassermenge von bis zu 0,082 m<sup>3</sup>/s aus dem Unterwasser in den Pfeifenbrunnerbach
- d) Absenken des Unterwasserkanals am Kraftwerk bis Höhe 573,64 m ü. NN

Des Weiteren wird für folgende Maßnahmen eine Plangenehmigung beantragt:

- a) Einbau einer mechanischen Stauklappe im Bereich des Oberwassergrabens
- b) Errichtung einer Fischwanderhilfe
- c) Verlegung der Ausleitungsstelle und des Wasserschlosses nach Oberstrom

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde

festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Insgesamt führt der Umbau der bestehenden Wasserkraftanlage zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse.

Der bisherige Benutzungsumfang wird beibehalten, die Komponenten der Wasserkraftanlage werden den aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen angepasst. Die Ausbauwassermenge bleibt wie bisher erhalten.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der bestehenden Wehranlage die Durchgängigkeit unterbrochen. Durch die Errichtung der geplanten Fischaufstiegshilfe kann in Zukunft die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen verbessert werden. Bisher wurde bei der Wasserkraftanlage kein Restwasser abgegeben. Zukünftig findet eine Restwasserabgabe in Höhe von 23 l/s (MNQ) statt.

Spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss.

Aus naturschutzfachlicher Sicht können erhebliche Beeinträchtigungen auf das flussabwärts liegende FFH-Gebiet Aitnach ausgeschlossen werden. Die besonderen Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt. Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der amtlich kartierten Biotopfläche (Gewässer-Begleitgehölze).

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.15, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 08.05.2024

*gez.*

K r a u s  
Regierungsdirektor